VERORDNUNG (EWG) Nr. 3316/91 DER KOMMISSION

vom 13. November 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 4. und 8. November 1991 bezüglich Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit Herkunft aus der Zehnergemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 334/91 [2], mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse sieht für das Jahr 1991 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 4. bis 8. November 1991 für Käse der Kategorie 4 in der Zehnergemeinschaft eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das viertes Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten — und zwar allein für die Zehnergemeinschaft — als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für die Kategorie 4 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 4. und 8. November 1991 für die Zehnergemeinschaft gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 zu 5,80 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die Zehnergemeinschaft wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorie 4 vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. November 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.